Beilage zum Halle'schen Tageblatt.

№ 18.

wahl Kopfe,

des Ad-

rol-

ung. zweiser.

B

iom=

ı ber=

idrift

ügung

Uhr g des nühl.

ıng8=

Sonnabend, den 22. Januar.

1881.

Stenographijcher Bericht über die Sigung der Stadtberordneten:Berjanmlung vom 17. Januar 1881, Nachm. 4 Uhr. (Schluß.)

St. - V. Gräß: (ift in Holge bes andanernden Geräusches im Saale während des ersten Theils seinen Rede under und der Angeleiter ist der Angeleiter ist der Der hauptsächlichse Grund der Antagseller ist der, daß die fielkalischen Straßen in so anßerorbentlich schecken Auflande sind. Darank resultirt nur, ab die Provingial-Verwandtung ihre Straßen billiger unterhält, als wir die unsrigen, daß sie also weniger Geld

Es wird der Antrag auf Schutz ver Levatte gestemmt angenommen.
Referent: Ich bin dann auch damit zufrieden, wenn unser Antrag nicht Aussisch fan, durchzugegen, daß der geehrte Magifirat ersicht wird, die Sache wirfigmer zu betreiben und uns baldmöglichst derüber Mitthellung zu machen, wie weit die Angelegenheit gesärbert ist. Ich bin also beteit, meinen Antrag zurückzusiehen und bafür diesen

asso bereit, meinen Antrag zurückzuziehen und dassir biesen unszuiprechen.

Borsitsender: Das geht nicht!

Referent: Wich veranlaßt nomentlich dazu, meinen Antrag zurückzuziehen, weil ich nach den Bedenten, welche hier heute behrochen sind, selbst nicht mehr recht dafür bin. Im Uberigen aber sehe ich nicht ein, was der Antrag schaden sollte. Wenn das also, was ich verschus, wie eben ber Herr Borsitsende sagte, nicht geht, so wünsche ich doch, das unser erfer Antrag zunächst einmal zur Abstimmung zehracht wird.

dag miest eiser Austrag junaah einmal jur Voltimmung gebracht vörs. Der erste Antrag lautete also:
"Die unterzeichneten Stadverordneten beautragen die Wahl einer gemischen Kommission zur Voberrathung der Angelegenheit, bett. die Uebernahme der das Keichölle der Stad berückt berüftpenden schaldlichen Straßen auf Grund des Dotationsgeseus. Stadien auf Grund der Volksternahme der Angelegenheit der Untrag auf eine gemische Kommission überhaupt von ums nicht gestellt werden kommission überhaupt von uns duch der Schlissantung annehmen. Ich fann auf den Keiter Weise in Kenden um Magistrat das Erstaden zu richten, die Angelegenheit wirksamer zu betreben umd der ürchen, die Angelegenheit wirksamer zu betreben umd der überderschieft.

IV. Ertheilung ber Decharge über bie Rechnung ber Arbeitsanftalts-Raffe pro 1878/79. (Referent: St. B. Demuth)

Referent: Die Saupteinnahmen b	er Arbeits	= 21
ftalt befteben in Folgenbem :		
1. für Arbeiten außerhalb ber Anftalt	6310,76	16
2. • innerhalb = =		
(Feberreißen 2c.)	875,35	
3 Stragenreinigung	7485,75	0
4. = Reinigung ber Stragenfanale	1549,50	
5. = Löhne an gedungene Arbeiter und		
Auffeber	6656,64	9
6. bon ber Armentaffe überwiesenen Saus-		
lingen erstattet	701,-	0
7. Zujchuß ber Kämmerei	1392,36	
Die Musgaben bestehen in Folgender	n:	
1. Beitrag ju ben Bermaltungefoften ber		

Die ausgaben bestehen in Folger	toem:		
1. Beitrag zu ben Bermaltungstoften	ber		
Rämmerei	3000,-		
2. Unterhaltung bes Grundstücks	134,35		
3. Unterhaltung ber Sauslinge	8220,65		
4. Befleibung ber Sauelinge	1881,97		
5. Schlafbeden	188,—		
6. Reinigung ber Häuslinge	191,32	=	
7. Behrgelber bei Entlaffung	10,50		

8. Anichaffung und Unterhaltung ber

Utenfilien Brenn- und Erleuchtungsmaterial 1108, - M. 849,25 =

9. Brenn- und Erleuchtungsmaterial
10. Reinigung der Kommunassischen, Strassen Plate

fen und Pläge
6693,36
11. Insgemein, an die Kümmerei abgeliesete Löhne für Krivatlehrstellen
12. Unvorverzeiebene Ausgaden
152,35
Die Gesammteinnahme balaneirt also mit der Gefammtansgade in einer Höhe von 25 097,46
Gegen die Köchnung selbs das ein niecht gas erinnern;
12 sind einige Monita von der Kalfulatur gegogen worden,
welche aber ihre Erledigung gejunden haben in der Rechnung
pro 1880.
Berpisch wurden in der Antolat 18314
Base und

pro 1880. Berpflegt wurden in der Anstalt 18814 Köpfe und zum 14375 männliche und 4439 weibliche, deren Berpflegung mit Allem, was dozu gehört, 10492,44. M. gefostet hat, so daß sich ein Zuschuß aus der Kämmeret von 1392,36. M. nöthig machte. Der Wagistrat beautragt Decharge, sowie die nachträssliche Genesmigung der stattlerigen. Es sind das:

bei	Titel	1, Büreautoften	4,19	16.	
	=	4, Unterhaltung ber Sauslinge	525,44		
=		8, Reinigung ber Rommunalftellen	852,36	=	
		9. Insgemein	12,35		
0000			1394,34	16.	
eripar		n find auf Titel 1, 3, 5, 6, 7	534,13		
	Dozu	fommen noch außerordentliche	860,21	16.	

Ausgaben:

jo daß im Ganzen nachzubewilligen sind 871,46 A.

3ch beautrage Ertheilung der Decharge und Rachbewilligung der Eratüberschreitungen in der Höchewilligung der Eratüberschreitungen in der Höchewilligung der Eratüberschreitungen in der Höchmung eigentlich den Jahr gelegen hat, so dag die Rechnung eigentlich boch ziemlich pat von der Kaltulatur ziemlich ein Jahr gelegen hat, so dag die Rechnung eigentlich den Jahr gelegen hat, so das die Rechnung eigentlich der Höche Fall ein, das dies fich nicht einen Austrag in diese Beziehung will ich jeboch nicht stellen. Bürgermeister vom Hagen: Die Schulb daran trägt die lange Krantheit des einen Kalfulators.

Die Occharge wird ertheilt und die stattgehabten Etatssberichtungen genehmigt.

Der Autrag bes Magiftrats wird angenommen.

VI. Rachewilligung einer Etatüberichreitung auf
Tit. XV, Hoftiton 14 (Ausgaden für öffentliche
Teilichfeiten a.) (Referent: St.-B. Wein a.)
Referent: Diefe Hoftiton 14 von Aitel XV. bezieht
sich auf öffentliche Festilichfeiten, Ehrengaben u. st. w. Es
jud dur öffentliche Festilichfeiten, Ehrengaben u. st. w. Es
jud dur öffentliche Festilichfeiten, Ehrengaben u. st. w. Es
jud dur on zur Detoration des Rathyaufes am 2. September 509,74 M verausgabt, id daß allein hierdurch schoe
Tetat um 9,74 M überschieden ist. Alls nötwendig
Ausgabe sieht num noch bewor die Detoration zur Geburts
ausgleier Er. Majesiär, und beantragt der Magistrat, ihm
noch 160 M zu Kasten des allgemeinen Dispositionssonds
Aitel XVI, C. 2 vorbehaltlich der Rechnungslegung nachzubewilligen. bewilligen.
Der Antrag bes Magiftrats wird angenommen.
Der Antrag bes Magiftrats wird angenommen.



ben biefe 10 000 M schon fast allein burch die 8000 M welche sür die Gewerbeausstellung bemilitzt sind, vertchungen. Ich will weiter seinen Auntrag an diese Vertachung knüpfen, glaube aber, tag wir in knrzer Zeit einen neuen Antrag um Nachbewilligung auf diesen Posten haben verden. Ich moden Etailberichssen die bei diesen werden, die 10000 K werden nachbewilligten.
Die 10 0000 K werden nachbewilligten.
VIII Nachbewilligung einer Etailberschreitung auf Titel XI, 10 (Deschafung umd Unterhaltung von Innentarienslichen.) (Nachträssich einzegangen.) — (Neserent: Es-B. Dem ut b.)
Ref erent: Es-B. Dem ut b.)
Ref erent: Es-Bib sir die Blagistrabebursaus 400 K bewilligt. Es sind da aber schon 18,70 K mehr ausgegeben. Verner sind noch 30 K sir Ausgeben. Verner und 18,70 K sierschreiten ist. Die Berwendung der Summe von 400 K hat statzselmen durch Unschaften ben biese 10000 M schon fast allein burch die 8000 M

fung von Inventarienstüden; ein Schreibisch im Betrage von 150 M ift angeschaft worden; sodann waren mehrere andere Aussichrungen im Standesamt und verschiebene An-ichassung von Waschischen. Die Finanzschmissisch vonnte andere Ausstührungen im Standesamt und verschiedene Anschaftlichungen von Waschtlichen. Die Finanzformitischen Inschaftlingen von Waschtlichen. Die Finanzformitischen Inschaftlingen inne Servielitischen sicht anders als etwas luguriös bezeichnen. Was die verschiedenen Anschaftlingen von Waschtlichen anbetrisst, von denne einer 1.5, einer 1.0, einer 1.5, de sofiet, die Sommission, daß sie vier der Anschaftlichen von Beschaftlichen daß siehen Anschaftlichen von Stadder Form und Verschaftlichen Seiner Anschaftlichen und Freis anzeichaftlich und nicht zu verschiedenen Preisen zu facht werden dürften. Sie wünsch, daß die Genehmigung von einem Wagistrasmitistiede aus gehen müsse, und das die Senehmigung von einem Wagistrasmitistiede aus gehen will ihm daß vieleicht die Beschaftling der Gegenschafte vom Sanderen von Einschaftlichen der Wagistrassprochen, und ab bieselbe daram weiter feinen Annag gefnührt, Derr Bützgermeister vom Hagen als anweienber Wagistrassbegernent erklärte sich einverstanden, und änserte, daß die Anschaftlung

Bufunft in biefer Beife geschehen folle. Die Rommiffion un Affanist un diefer Weise geschehen solle. Die Kommission bittet Sie, die 150 K nach dem Antrage des Magistrats nachdewilligen zu wollen. Der Magistrat erstärte, daß die Summe von 400 K auch etwas zu gering sie, da sir positiestige Woede dei diesem Posten 700 K ausgeworfen wären, und die Bürraus des Wazistrats vielleicht noch größer sind als die der Posizie. Es wird also von Ihnen verlangt, 150 K auf Tiel XI, 10 nachzulewilligen. Die Summe wird nachdewilliget Aber der Verlierenden zwei kuntte der Tagesordnung werden vertagt. Schluß der össentlichen Sigung, auf die noch eine geschlossen folgt, 1/4,7 Uhr.

Sing-Acad, Sonnabend 5 U. Ueb. f. Damen Volks-schule. Anm. singender Mitgl. bei Voretzsch, Wilhelmstrasse 5.

Schutz den Vögeln!

Bekanntmachung. Unter den im Termine bekannt zu mackenden Bedingungen sollen für die sechs Autgungsjahre 1881 dis inel. 1886 die in 43 Parzellen getheilten **Kulverweidenwiesen**

Inginggaper 1885 bis inel. 1886 die in 43 Parzellen getheilten Kulverweidenwiesen Der Stade Mittwoch, am 2. Februar er. Bormittags 10 Uhr in der Rathssube im Waggegebäude, hierzeldst meistbietend verpachtet werden, woran sich Hachtliebsgaber bestehtigten wollen. Halle, den 17. Januar 1881.

Der Magiftrat.

Stedbrief.

Gegen ben unten beschriebenen Fabritarbeiter heinrich Bohl aus Anichbach in Schlessen, zulegt in Burgörner, welcher sich verborgen halt, ist die Untersuchungsbaft wegen Diebstabls verbangt.

Es wird ersucht, benselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu hettsebt abuslieben.

abzuliefern. Halle a/S., ben 19. Januar 1881.

Ronigliche Staatsanwaltichaft. bon Wivers.

Befchreibung: Alter: geb. am 5. November 1860; Größe: 5' 4—5"; Statur: unterset; Haare: hellblond, fraus

Stedbrief.

Gegen ben unten beichviebenen Arbeiter Unguft Doring aus Badran bei Ronigs-, julett in Salle, welcher fluchtig ift, ift Die Unterjudjungsbaft wegen Diebinats berg, julist in Halle, welcher flucing in, gie berhangt. Bes wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Grichts-Gefängniß zu Halle a/S.

Königliche Staatsanwaltschaft. von Moers.

Bejchreibung:

Mier: 21 Jahre; Größe: 1,65 m; Statur: mittel; Haare: blond; Stirn: gewöhnlich; Augenbrauen: blond; Augen: bland; Vale: gewöhnlich; Aumb: gewöhnlich; Zhone: gut;
Kimn: voal; Messcher: geschied: geschoftlich; Aumb: gewöhnlich; Zhone: gut;
krägt entweder dunschen Angug eder graue Hose und Weste und schwarz die Noch, schwarze Schiemmitge. Wsondere Kennzeichen: sarke Podennarben im Gesicht, auf dem Arm zwei Buchstaben
in blauer: Karbe tässmirt. in blauer Farbe tatowirt.

Sudmission.

Bum Ban bes fonigl. Landgerichtsgebaudes foll die Anfertigung und Lieferung von Fenftern incl. Beichlag erl. Berglafung, veranschlagt gu 19 998 A., in Submission rgeben werben.

Unschlag und Bebingungen liegen im Baubureau, Brüberfir. 7, bis jum 1. Februar cr., Bormittags, zur Einsicht aus. Halle, den 20. Januar 1881.

Der fönigl. Baninspector. Kilburger.

Halle, Montag den 24. Januar 1881 Abends 6 Uhr. Im Saale der Volksschule Concert

des Reubke'schen Gesang-Vereins.

Programm: 1. Seenen aus Goethe's Faust. Für Solostimmen, Chor und Orchester von Rob.

Schumann.
2. Die erste Walpurgisnacht. Ballade von Goethe. Für Solostimmen, Chor und Orchester von Mendelssohn.

Soli: Fräulein Elisabeth Schultze, Concertsängerin aus Berlin. Fräulein Emma Hopf, Concertsängerin von hier. Herr Hauptstein, Königl. Domsänger aus Berlin. Herr Hartung, Concertsänger aus Leipzig.

Billets, nummerirt à 3 %, unnummerirt à 2 % sind in der Musikalien-handlung des Herrn Karmrodt, Barfüsserstrasse 19, zu haben. Otto Reubke.

Täglich frisch

echt Samburger Rancfleifd, Caffeler Rippeipeer und Ochjenbruft, gebraten, friich gelochte Rindsgunge und allen feiz nen Burft; um Felichanifdmitt, frische Biener Bürftigen empfieht

W. Assmann, gr. Ulrichftr. 27.

Birken-Leiterbäume.

70 Stüd birkene Leiterbaume, sir Stell-macher und Wagenbauer passend, liegen für billigen Preis gum Berkauf bei Herren Zörn & Steinert in Halle a/S.

Ein Lastichlitten ift preiswerth zu ber-ufen Dadriggaffe 3, Ferd. Pietich.

1 j. Budel verk. Aderstraße 1 im Laben.

Eine Sobelbant fucht Buchner, Burg bei Ammenborf.

Hantze.

Rheumatismus Die Gintum in bem Buche "Die Gintum einem Buche "Die Gintum Eifen Mittel gegen ihre oft fehr Leiben angegeben, — Sellmittel, bei beralteten Hällen noch die hellung brachten. — Propert mico. — Gegen Einsendur wird "Dr. Airy's Heilme g. das Buch "Die Gicht" versandt bon 's Perlags - Infielt in Leipzig.

Borräftig in bei Albin Der Kinderbewahr-Anfialt in Glaucha wurden von Frau Dr. Heller 3000 Briquettest und von hern Berfilientenant v. Mabai 1000 Prefischeufteine zum Geicheaft gemacht, was hierdung dankenb bescheide Sebeterl. Raufmann

Bolizei = Berordnung, betreffend bas gewerbsmäßige balten von jogenannten Roft = ober Biehtindern.

betreffend das gewerbsmäßige Halten von sogenannten Kost= oder Zichsindern.

Ams Grund des 5,76 der Prodinzialordnung vom 29. Inni 1875 verordne ich zur Megelung des sogenannten Kost- oder Ziehstweierns unter Zustimunung des Prodinzialraths im Gemäßiert des Art. 1 des Neichsgesetzles vom 23. Juli 1879 (R.-G.-V.). S. 267) und der S§ 6, 12 und 15 des Gesetzles vom 23. Juli 1879 (R.-G.-V.). S. 267) int den Umsgung der Proding, was solgt:

§ 1. Wer gagen Enigelt ein noch nicht sechs Jahre altes Kind in Kost und Psiege nehmen will, bedarf sierzu in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, spätestens der dinnen 24 Stunden nach der Aufnahme dessenden der Kindes aber dinnen 24 Stunden nach der Aufnahme dessenderers).

§ 2. Die Erlaubinis wird siets nur auf Widertund mut solchen Personen weißlichen Geschlechts ertheilt, welde nach ihren persönlichen Berhältnisse und nach der Beschaffenbeit ihrer Wohnung zur Uedernahme einer solchen Psieze ohne Geschlein zur Uedernahme einer solchen Psieze ohne Geschlein.

gerignet ericheinen. § 3. Die Erl ubniß ift bei ber Ortspolizeibehörde schriftlich nachzusuchen und it dem Besuche ift

dem Gesuche ist a) der Name des in Pstege zu nehmenden Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt, b) Name, Stand und Wohnung seiner Eltern, dei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mitter, sowie des Bormundes, o) Name, Stand und Wohnung der Kostgeberin genau anzugeben und ersorderlichen Falls zu bescheinigen. S. 4. Wird die nachgeliche Etlationis von der Ortspolizeibehörde ertheitst, so ist darüber auszusiellende Bescheinigung von der Kostgeberin sowisätig aufzubenachren und wöhrend von der Kostgeberin sowisätig aufzubenachren und wöhrende Verlachen Personen auf Ersordern vorzuseisen.

5. Die ertheitte Ersandniß ertischt bei etwaigem Wohnungswechsel der Kostgeberin. Sowischen des Pflegeverhältenlisses den Verlachen über der Kostscheinische Verlaubniß zur Fortsetzung des Pflegeverhältenlisses nachzusungen.

geberin. Vor sowem Wechsel ist vager die Ertauonis zur Bertiegung des Pingevergan-nisses acchguschen. § 6. Die ertheilte Ertaubnis wird serner zurückgenommen, wenn die Kosigeberin die ihr obliegenden Pstichten gegen das Pssiegelind vernachlässigt und insbesondere diesem die er-sorderliche Nahrung und Pssiege nicht gewährt, oder wenn sonstwoe eine für das Pssiegelind nachtseilige Beränderung in den persönlichen oder häuslichen Berhältnissen der Kosigeberin eintritt

eintritt.

3. Bährend des Pstegeverhältnisse ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren Beauftragten, nach Maßgade des § 7 des Gesetzes zum Schuse der persönlichen Freiheit vom 12. Hörtuar 1850 (H. S. S. 45) mit einer entsprechenden Legitimation zu versiehenden Personen von der Kostzeberin und deren Hausstande der Zutritt zu ihrer Bohnung zu gestaten und auf alle das Pstegetind betressenden Fragen Muskingt zu ertheilen, auf Erforderen das Kund auch vorzuzeigen.

§ 8. Bürd das Pstegeverhältnis aufgegeben oder stirbt das Pstegetind, so hat die Kostzeberin hieroon binnen 24 Stunden nach dem Ausster des Pstegeverhältnisse, dezen nach dem Eintritte des Todes, der Ortspolizeibehörde unter Rückgade des Ersandnisssenes

nach dem Eintritte des Todes, der Ortspolizebehörde unter Rindgade des Erlaubnissischen gaben des Erlaubnissischen und nicht sechs Jahre alten Kinder, welche sich deine Flegenschlich der in der Krab bieser Bolizieberordnung dereits in einem Pflegeverhältnis im Sinne des §1 besinden, is dem Pfleger der der Pflegerin binnen 14 Tagen nach dem Intrastreten bieser Berordnung eine die Angaden in § 3 enthaltende schristlich Augstage un die Ortspoliziebehörd un erstauten und innerhald gesteher bies nach Ausgade bes § 3 die Alaubnis zur Fortspoliziehen der Verlauf der Verl

anziehen.
§ 11. Auf biejenigen Kinber, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege ober sontliger öffentlicher Wohltstägleitsanstaten eintritt oder bereits eingetreten ift, sowie auf diesenigen Personen, welche im erweistlichen Auftrage eines staatlich genehmigten Wohltstägleitserein die Fürsorge für ein Pflegetind übernommen haben oder übernehmen, sinder diese Polizeiverordnung feine Anwendung.

Die Ortsopolizeischödere kann senner dieseinigen Personen, welche ohne Bersosampt von Erwerdsgeweiten im Auftrage eines Angebrigen (vergl. § 52 des Reichsstrageseigheichs) oder eines Bornnundes des Kindes die Kürsorge sür dasselbe übernommen haben oder übernehmen, nach dem Erweissen des Eingespalls von der Beobachtung der Borspricht dieser Polizeiverordnung entbinden.

nach dem Einselsen des Einzelgans von der Seboungung erteinber.

§ 12. Die in bieser Bolizeiverordnung vorzeichriebenen Anzeigen haben unbeschabet der sonstigen gesehlich vorzeichriebenen Anzeigen, namentlich unbeschabet der Borschriften über das polizeitige Weldewesen, zu erfolgen.

§ 13. 3ebe Zuwäberchanblung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Gelbstrase von 3 bis 30 M geahnder, an deren Stelle im Unverwögenssale entsprechende

§ 14. Mit dem Infrasttreten dieser Polizeiverordnung treten die zur Regelung des sog. Kosis oder Haltesinderwesens erlassenen Polizeiverordnungen der Ortss oder Kreispolizeis behörden außer Wirksamteit.

Magdeburg, ben 17. Dezember 1880. Der Ober- Bräfident der Provinz Sachjen.

(geg.) v. Batom.

Borstehende Bolizei-Berordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnig gebrach, daß dieselbe nach § 78 der Provinzial Schunung vom 29 Juni 1875 mit dem 23. Januar er, hier in Kraft tritt. Gelächzeitz wird noch besonders darauf hingewiesen, daß nach § 9 dieser Berordnung Bersonen, welche bereits derartige Kinder in Psieze baden, binnen 14 Tagen, das ist also bis zum S. Februar er. die vorsieritsmäßige Unzeige bei der unterzeichneten Bernodlung zu erstatten resp. deren Erlaubniß zur Fortsetzung des Psieze-Berchältnisses urwirten haben. Halle alS., den 19. Januar 1881.

Schaumbregeln. 3 täglich friich, empfieht gr. Mrichsftr. 27. Gigarrenpresse u. Georgire. 2, III.

bom Sagen. Birtene Rommoden, gute Arbeit, fe

Für ben redactionellen Theil verantwortlich & Bobardt in Salle. -Expedition im Baifenhaufe - Buchbruderei bes Baifenhaufes. to 23

m

fr

bi